



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Unwesen der Lotterien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Unwesen der Lotterien.



Die Spielsucht der Menschen ist eine uralte Leidenschaft, und von jeher haben sich auch solche gefunden, welche dieselbe auszunutzen bedacht gewesen sind. Nicht minder alt sind die Bestrebungen, einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Leidenschaft zu begegnen. Schon im römischen Recht sind die *Aleatores* nicht gut angesehen. Das deutsche Strafgesetzbuch bedroht mit Strafe das gewerbsmäßige Glücksspiel, desgleichen die Veranstaltung von Lotterien oder Auspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis. Den Spielhöllen in unsern Bädern hat nach langen Kämpfen das Reichsgesetz vom 1. Juli 1868 ein Ende gemacht. Der Ausgabe von Prämienanleihen — auch ein auf Ausbeutung des Publikums gerichtetes Spielgeschäft — hat das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 Einhalt gethan. Stehen geblieben sind die in den meisten deutschen Ländern eingeführten Staatslotterien. Auch gegen sie sind öfters in den Landtagen und auch im deutschen Reichstage Kämpfe geführt worden. Man hat ihren Bestand aber damit verteidigt, daß die durch sie erzielten Einkünfte für die Staatsfinanzen unentbehrlich seien. Neben den Staatslotterien hat in Deutschland lange Jahre hindurch eine großartige Lotterie für einen speziellen Zweck bestanden: die Kölner Dombaulotterie. Wir wollen hier weder mit dem Fortbestand der Staatslotterien, noch mit der Zulassung jener, jetzt zu Ende gehenden Dombaulotterie rechten. Der Kölner Dom steht als ein unvergleichliches Denkmal deutscher Baukunst vollendet da, und die Art und Weise, wie die Mittel zu seinem Bau beschafft worden sind, nehmen wir als eine geschichtliche Thatfache hin.

In neuerer Zeit aber ist es mehr und mehr üblich geworden, nach dem Beispiel dieser Dombaulotterie auch für alle möglichen andern „gemeinnützigen Zwecke“ die Geldmittel durch eine mit „obrigkeitlicher Erlaubnis“ veranstaltete Lotterie aufzubringen. Das Lotteriewesen hat dadurch eine Ausdehnung gewonnen, gegen welche wir unsre Stimme erheben möchten. Viele dieser Lotterien arbeiten freilich nur mit Loosen von geringen Geldebeträgen. Aber gerade dadurch wirken sie verderblich, weil solche Loose am leichtesten Eingang in die untersten Schichten der Bevölkerung finden und diese veranlassen, ihren Sparpfennig, statt ihn in die Sparkasse zu tragen, für einen Hoffnungskauf hinzugeben, bei welchem sie vielleicht um 100 Prozent und mehr übervorteilt werden. Wir wollen einige Beispiele anführen. Die Stadt Frankfurt a. M. ist eine reiche Stadt und kann sich gewiß den Luxus eines prachtvollen Palmengartens

und eines zoologischen Gartens erlauben. Bezahlt sie aber diesen Luxus allein? Nein, die Direktion des zoologischen Gartens veranstaltet Lotterien, deren Loose sie in alle Welt schickt. In Mainz soll eine neue katholische Kirche gebaut werden. Man sollte glauben, die Kosten dafür müßten die Mainzer selbst bezahlen. Nein! man veranstaltet eine Lotterie und rechnet darauf, durch dieses Hilfsmittel Beisteuern allerorten zu erlangen. Daß man dabei nicht bloß auf den kirchlichen Sinn der Menschen rechnet, ergibt sich daraus, daß man die Loose auch in protestantischen Orten ankündigt. Das vor kurzem veranstaltete Niederwaldsfest war gewiß eine erhebende Feier. Fragen wir aber, wer den materiellen Nutzen von der Errichtung des Nationaldenkmals hat, so sind es ohne Zweifel die Städte am Rhein, vor allen die Stadt Rüdesheim, welche dadurch das Ziel vieler Fremden werden wird. Man sollte denken, auf diesen zu erwartenden Nutzen könnten die Rüdesheimer auch wohl die, wenn auch nicht ganz unerheblichen Kosten des von ihnen veranstalteten Festes sich anrechnen. Doch man errichtet dort eine Lotterie und sendet die Loose in die Welt hinaus, um sich auf diese Weise eine Beisteuer zu den Kosten des Festes zu erbitten.

Bei der Erteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis wird öfters davon ausgegangen, daß zwar den Lotterien mit Geldgewinnen entgegenzutreten, dagegen die Auspielung von andern Gegenständen unbedenklich zu gestatten sei. So man führt diesen Grundsatz sogar soweit durch, daß man den Unternehmern nicht erlaubt, den Gewinnern für ihren Gewinn eine Geldsumme zu bieten. Damit gerät man aber nur aus dem Regen unter die Traufe. Haben die Gegenstände der Auspielung einen namhaften Geldwert, so spekuliren die Spieler natürlich auf diesen, und bei der Umsetzung derselben in Geld erleiden sie wiederum Verluste. In einer größern Stadt wurde für einen Kirchenbau eine Lotterie veranstaltet. Der erste Gewinn sollte ein Goldbarren sein. Dies ward nicht gestattet. Da verwandelte man den Goldbarren in eine kleine künstlerisch gestaltete Goldsäule. Nun war es ein „Kunstwerk,“ welches ausgespielt werden durfte. Natürlich brachte es der Gewinner sofort zum Goldschmied, welcher aber für den Kunstwert nichts vergütete. In einer Stadt Mitteldeutschlands wird alljährlich ein großer Tiermarkt mit obligatem Pferderennen gehalten. Für diesen Zweck hat man auch eine Lotterie errichtet. Aus dem Erlös werden Gegenstände des Marktes angekauft und verlost. Der erste Gewinn ist ein Bierspanner; dann folgen kleinere Equipagen, Reitpferde, Sattelzeug zc. Glaubt man nun wohl, die Loose, welche drei Mark kosten, werden nur von solchen genommen, welche sich den Besitz einer Equipage zc. wünschen? Weit gefehlt! Sie werden überall gekauft und wandern bis in die untersten Volksschichten. Sie werden unter andern auch von den Schaffnern der Straßenbahn vertrieben. Dienstmädchen, Kellnern, Tagelöhnern werden sie von den Kolporteurs aufgeschwagt. Was geschieht nun, wenn z. B. ein Dienstmädchen ein kostbares

Reitpferd gewinnt? Natürlich ist sofort ein schlauer Händler zur Stelle und bietet ihr für ihren Gewinn die Hälfte des Wertes. Und die Gewinnerin, in der Freude ihres Herzens, und da sie ihren Gewinn doch nicht auch nur eine Stunde unterbringen könnte, schlägt sofort zu. So werden nicht allein die Verlierenden, sondern auch die Gewinnenden bei dieser Gelegenheit ausgebeutet.

Durch diesen häufigen Gebrauch ist es dahin gekommen, daß man die Veranstaltung einer Lotterie als ein ganz normales Mittel für alle möglichen Zwecke ansieht. In dieser und jener Stadt werden Unternehmungen geplant, für welche die Mittel der Stadt offenbar nicht ausreichen, bei welchen man aber, offen oder geheim, auf eine Lotterie spekulirt. Warum sollte man auch nicht? Was der einen Stadt recht ist, ist der andern billig. Eine Lotterie ist der artesische Brunnen, mittelst dessen man an jeder Stelle nach Belieben Geld aus dem Boden pumpen kann. Auch die kleine Presse begünstigt oft diesen Unfug. Sie empfiehlt eifrig solche Lotterien und wünscht ihnen besten Erfolg.

Wir sind der Ansicht, daß hierin ein arger Mißbrauch liege. Trotz des Fortbestandes der Staatslotterien ist das Lotteriespiel im allgemeinen doch noch nicht zu einer schönen Institution geworden. Im Gegenteil, wir behaupten, daß es vom sittlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nachtheilig für unser Volk wirke. Wir können auch hierbei nicht dem Sage huldigen, daß der Zweck die Mittel heilige. Auch ist es ein sonderbarer Widerspruch, daß man in vielen andern Stücken unser Volk zur Sparsamkeit zu erziehen sucht, während man mittelst dieser Lotterien der Vergeudung die Hand bietet. Wir möchten deshalb den Wunsch aussprechen, daß diejenigen, welche zu der Veranstaltung einer Lotterie die obrigkeitliche Erlaubnis zu erteilen haben, bei Ertheilung dieser Erlaubnis bedenklicher zu Werke gehen und nicht das Lotteriespielen zu einer organischen Institution unsers Volkslebens erheben.

